

**Stellungnahme der ISPA
zur Kartellgesetz-Novelle 2001 sowie
zum Entwurf eines Wettbewerbs-Gesetzes**

Die Internet Service Providers Austria (ISPA), Verband der österreichischen Internet Anbieter,

basierend auf ihrer Expertise, Kompetenz und umfassender Kenntnis des Telekom- und Internet-Marktes in Österreich und Europa, und

auf Grund ihrer spezifischen Erfahrungen bei Wettbewerbsstreitigkeiten vor dem Kartellgericht, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

1.1) Die Schaffung fairer und nichtdiskriminierender Wettbewerbsbedingungen und –regeln ist für eine positive und nachhaltige Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung in Österreich von grundlegender Bedeutung.

1.2) Für eine effiziente und funktionierende Wettbewerbsregelung muss sichergestellt werden, dass die kartellgerichtlichen Verfahren beschleunigt werden. Derzeit dauern die Verfahren vor dem Kartellgericht viel zu lange. Dies gilt insbesondere für Verfahren wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, in denen eine zügige Verfahrensabwicklung und das Erlangen eines raschen vorläufigen Rechtsschutzes im Wege einer einstweiligen Verfügung für von einem Missbrauch betroffene Unternehmer eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist.

1.3) Der Zugang zum Recht in Kartellrechts- und Wettbewerbsangelegenheiten muss einfach und für jeden offen sein und darf nicht durch damit verbundene Kosten erschwert werden. Durch die Möglichkeit, eine amtswegige Verfahrenseinleitung anzuregen, wird vor allem kleinen und mittelgroßen Unternehmern sowie weniger kapitalkräftigen Unternehmerinteressenvereinigungen die Möglichkeit eröffnet, wettbewerbsrechtliche Anliegen durchzusetzen. Da durch kartellrechtliche Verstöße Interessen der Allgemeinheit betroffen sind, die weit über das Partikulärinteresse des allenfalls individuell – etwa vom Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung – betroffenen individuellen Unternehmers hinausgehen, ist es erforderlich, den für die Verfahrenseinleitung zuständigen Behörden eine Verpflichtung zum Tätigwerden bzw zur Verfahrenseinleitung aufzuerlegen, wenn Verstöße gegen kartellgesetzliche Bestimmungen wahrscheinlich erscheinen.

1.4) Die Wettbewerbsregelung muss auf die Möglichkeiten der Infrastruktur, der Technologie und deren Entwicklung des jeweiligen Bereiches Rücksicht nehmen und bedarf dabei einer sehr umfassenden und tiefgehenden Fachkompetenz. Die Zusammenarbeit mit sektorspezifischen Regulierungsbehörden und die Einbeziehung der darin vorhandenen Fachkompetenz ist daher zu intensivieren und zu fördern.

1.5) Die Mitglieder der ISPA sind als Internetserviceprovider in einem Bereich tätig, der (auch) einer sektorspezifischen Regulierung unterliegt. Die im TKG (Telekommunikationsgesetz) geregelten sektorspezifischen Bestimmungen zur Missbrauchsaufsicht lassen die Zuständigkeit des Kartellgerichts unberührt. Um Doppelgleisigkeiten sowie eine Auseinanderentwicklung der Judikatur der Regulierungsbehörde einerseits und des Kartellgerichtes andererseits zu vermeiden, ist eine organisierte Form der Zusammenarbeit zwischen Kartellgericht und sektorspezifischer Regulierungsbehörde erforderlich. Die ISPA tritt daher für Amtsparteistellung und gutachterliche Funktion der Regulierungsbehörden bzw. Vertretern der Regulierungsbehörden in Verfahren ein, die den Wirkungsbereich der Regulierungsbehörde berühren.

1.6) Nur Effiziente und spürbare Sanktionen bei Kartellrechtsverstößen können bewirken, dass das österreichische Kartellrecht auch seinen Zweck erfüllen kann. Durch das Vorsehen effizienter Sanktionen, insbesondere Bußgeldbefugnissen sowie der Abschöpfung der Bereicherung, ist sicherzustellen, dass Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht den Verletzern auch wirklich „weh tun“.

1.7) Mittels der Möglichkeit eines Zuspruchs von Schadenersatz könnte ebenfalls die Wirksamkeit der Wettbewerbsregelungen verstärken. Die ISPA würde es begrüßen, wenn den von Verstößen betroffenen Unternehmern durch das Kartellgericht – ähnlich der Privatbeteiligung in strafgerichtlichen Verfahren – Schadenersatz zugesprochen werden könnte. Die ISPA hegt hierbei die Hoffnung, dass von dieser Möglichkeit öfter als im Bereich des Strafrechts, wo Privatbeteiligt meist auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden, Gebrauch gemacht würde.

1.8) Nur auf Basis von ausreichenden Ermittlungsbefugnissen wird es möglich werden die Kartellrechtsverfahren im Sinne eines schnell herzustellenden fairen Wettbewerbs der Schnelligkeit der Technologie- und Infrastrukturentwicklung anzupassen. Effiziente Ermittlungsbefugnisse im Zuge des kartellgerichtlichen Verfahrens sind erforderlich, um die Sachverhaltsaufbereitung zu sichern und die Verfahren zu beschleunigen.

1.9) Durch Eröffnung der Stellungnahmemöglichkeit für interessierte Kreise sollte die Transparenz der Verfahren erhöht werden. Der Transparenz, und somit indirekt dem Zugang zum Recht, dient es, wenn interessierten Kreisen eine Stellungnahmemöglichkeit in anhängigen Verfahren eingeräumt wird, auch wenn keine formale Parteistellung besteht.

1.10) In Zeiten der Globalisierung und des wirtschaftlichen Zusammenwachsens in Europa ist es gerade für die Wettbewerbsregelung notwendig über die nationalen Grenzen hinausgehende Entwicklungen zu berücksichtigen und dabei die Zusammenarbeit mit der EU-Kommission zu verstärken. Die ISPA hat den Eindruck, dass derzeit keine oder nur eine geringe Abstimmung (Informationsaustausch) mit der EU-Kommission statt findet. Ziel einer Kartellrechtsreform muss es daher auch sein, den diesbezüglichen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit europäischen Stellen – auch auf informeller Ebene – zu intensivieren.

1.11) Den Antragsrechten der Sozialpartner in allen Verfahrensarten kommt eine dem Interessenausgleich und dem Rechtszugang dienende nützliche Stellung zu. Die ISPA ist der Auffassung, dass insbesondere die Bundesarbeitskammer durch die bisherige Wahrnehmung ihrer Antrags- bzw. Parteirechte eine positive Rolle gespielt und sich durch eine

verantwortungsbewusste Ausübung ihrer Antragsrechte, aber auch ihrer Rechtsmittelbefugnisse ausgezeichnet hat. Die ISPA würde daher die Beibehaltung der Stellung der Bundesarbeitskammer sowie der Bundeswirtschaftskammer als Amtsparteien in allen Verfahrensarten begrüßen, hält es aber – wenn man von diesem Konzept einer automatischen Parteistellung in allen Verfahrensarten abgehen sollte – zumindest für erforderlich, dass Bundesarbeitskammer und Bundeswirtschaftskammer ein Antragsrecht in allen Verfahrensarten zukommt; es ist nicht nachvollziehbar und sachlich nicht gerechtfertigt, wenn den Kammern gerade bei der Zusammenschlusskontrolle kein Antragsrecht mehr zukommen sollte

lehnen die zur Begutachtung ausgesandten Entwürfe einer Kartellgesetz-Novelle und eines Wettbewerbsgesetzes in der derzeitigen Form ab, da sie nicht geeignet sind, die vorstehend genannten Anforderungen an eine effiziente und schlagkräftige Kartellgerichtsbarkeit umzusetzen.



Mag Georg Hahn
ISPA Präsident



Dr. Kurt Einzinger
ISPA Generalsekretär

Wien am 19. Juli 2001

Begründung und zu den einzelnen Aspekten

2.1 Verfahrensbeschleunigung

Die Entwürfe enthalten kaum Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung. Die Abschaffung des Paritätischen Ausschusses könnte zwar eine Beschleunigung bringen, ist jedoch bei weitem nicht ausreichend.

Daher sollte nicht nur für Gutachtenserstellungen eine Frist – die grundsätzlich nicht verlängerbar ist – vorgegeben werden, sondern ebenso für die Entscheidung selbst. Es ist nicht einzusehen, warum eine Frist für die Durchführung von Zusammenschlussverfahren vorgesehen ist, nicht jedoch für Verfahren über den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Die zu beurteilenden Fragestellungen beim Marktmachtmissbrauch sind typischerweise weniger umfangreich als jene Markt Aspekte, die umfassend im Zusammenschlussverfahren, sofern es zu einem Prüfungsantrag kommt, gewürdigt werden müssen.

Es scheint der ISPA daher angemessen, für die Gutachtenserstellung eine Frist von vier Wochen und für die gesamte Verfahrensdauer in Missbrauchsaufsichtsverfahren von etwa zehn Wochen vorzusehen.

Weiters wäre klar zu stellen, dass in Verfahren über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung kein Gutachten einzuholen ist.

Die ISPA hält es weiter für erforderlich, zusätzliche Richterplanstellen für die Kartellgerichtsbarkeit zu schaffen, um eine rasche Abwicklung der Verfahren zu gewährleisten.

Vergleicht man etwa die personelle Ausstattung der Rundfunk- und Telekom-Regulierungsbehörde, wo etwa 60 Personen für den Telekom-Bereich beschäftigt sind, mit der personellen Ausstattung des Kartellgerichts, wird die Unterausstattung des Kartellgerichts evident.

Die Einbeziehung von Bundeskartellanwalt und insbesondere Bundeswettbewerbsbehörde kann die unzureichende personelle Ausstattung des Gerichtes selbst nicht wettmachen. Zusätzliche personelle Ressourcen für das Kartellgericht sind insbesondere vor dem Hintergrund des Anliegens, präzise Entscheidungsfristen zu schaffen, notwendig.

2.2 Zusammenarbeit mit branchenspezifischen Regulierungsbehörden

Abgesehen von vagen Andeutungen über die Möglichkeit einer Amtshilfe mit bzw gegenüber sektorspezifischen Regulierungsbehörden enthalten die Begutachtungsentwürfe keinerlei konkrete Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen dem Kartellgericht bzw Kartellanwaltschaft oder Wettbewerbsbehörde und den sektorspezifischen Regulierungsbehörden. Damit tragen die Entwürfe einer wesentlichen Anforderung nicht Rechnung.

Die ISPA hält es für erforderlich, den sektorspezifischen Regulierungsbehörden im kartellgerichtlichen Verfahren, die ihren Wirkungsbereich betreffen, die Stellung einer Amtspartei sowie alle Antragsrechte einzuräumen. Darüber hinaus ist die ISPA der Meinung, dass in der einzurichtenden Expertenkommission (siehe dazu unten Pkt 2.8) in derartigen Verfahren auch ein Vertreter der Regulierungsbehörde vertreten sein soll.

Folgt man dem Vorschlag der Einrichtung einer Expertenkommission nicht, soll das Kartellgericht verpflichtet werden, in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Regulierungsbehörde betreffen, ein Gutachten der Regulierungsbehörde einzuholen.

Darüber hinaus sollen Bundeskartellamt und Bundeswettbewerbsbehörde verpflichtet werden, die zuständige Regulierungsbehörde zu konsultieren und eng mit ihr zusammenarbeiten, wenn an die Sachverhalte herangetragen werden, die in den Wirkungsbereich der Regulierungsbehörde fallen.

2.3 Effiziente Missbrauchsaufsicht

Die ISPA hat in einem anhängigen Verfahren gegen die Telekom Austria vor dem Kartellgericht die Erfahrung gemacht, dass auch im Provisorialverfahren (Verfahren über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung) der Paritätische Ausschuss mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wurde. Der Paritätische Ausschuss hat fast ein Jahr für diese Gutachtenserstellung benötigt.

Dies hängt mit der nicht effizienten Fristengestaltung im Kartellgesetz, aber auch mit der nur punktuellen Marktkenntnis der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses zusammen, weshalb die Festlegung von grundsätzlich nicht verlängerbaren knappen Frist und die Zuziehung von Markt-Know-how durch einen Vertreter der Regulierungsbehörde erforderlich scheint (siehe oben Pkt 2.2 bzw unten Pkt 2.8 betreffend die Einrichtung einer Expertenkommission).

Jedenfalls ist aber gesetzlich klarzustellen, dass in Provisorialverfahren kein Gutachten einzuholen ist. Im Provisorialverfahren geht es gerade darum, rasch und ohne Sachverständigenbeweis das Vorliegen eines Missbrauches glaubhaft zu machen, um raschen vorläufigen Rechtsschutz zu erhalten. Dieses Anliegen, das im Bereich der Provisorialverfahren vor den Zivilgerichten verwirklicht ist, muss auch im Rahmen der Kartellgerichtsbarkeit verwirklicht werden.

Weiters ist gesetzlich ausdrücklich klarzustellen, dass in Fällen, in denen ein marktmachtmissbräuchliches Verhalten bereits beendet worden ist, jedenfalls ein Feststellungsantrag nach § 8a Kartellgesetz zulässig ist, selbst wenn keine Wiederholungsfahr besteht. Judikatur zu dieser Thematik fehlt; es wäre daher eine gesetzliche Klarstellung zweckmäßig.

Des weiteren ist die ISPA der Auffassung, dass jede Einleitung eines Verfahrens über den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung veröffentlicht werden sollte; verbunden mit einer Einladung an interessierte Kreise innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Dies erhöht die Transparenz der Verfahren, ermöglicht eine breitere Sachverhaltsaufbereitung und verhindert angesichts der knappen Fristbemessung dennoch eine Verfahrensverzögerung (siehe dazu unten).

2.4 Bußgelder

Die Abschaffung der Abschöpfung der Bereicherung führt dazu, dass Verstöße nicht mehr entsprechende geahndet werden (dies gilt nicht nur für Verstöße im Bereich der Missbrauchsaufsicht, sondern in allen anderen Verfahrensarten ebenso). Die im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen über Bußgelder sind nicht ausreichend, da sie erst greifen, wenn einem Auftrag nach § 35 oder § 36 nicht nachgekommen wurde, nicht aber bereits beim erstmaligen Missbrauch.

Diese Abweichung von der Systematik des EU-Wettbewerbsrecht ist sachlich nicht gerechtfertigt und nicht nachvollziehbar. Im Interesse betroffener Unternehmer tritt die ISPA dafür ein, das Marktbeherrschern, die ihre marktbeherrschenden Stellung missbrauchen, sofort – und nicht erst wenn sie nach Verfahrensende einen weiteren Missbrauch begehen – eine Geldbuße auferlegt wird. Nur auf diese Weise ist eine entsprechende Abschreckungswirkung und somit Generalprävention bewirkbar. Dasselbe gilt im Sinne einer Individualprävention für die Abschöpfung der Bereicherung, die – zumindest wenn die Bereicherung die Höhe der verhängten Geldbusse übersteigt – zusätzlich vorgesehen werden muss.

Die demonstrative Aufzählung der Tatbestände des § 35 Kartellgesetz sollte ergänzt werden. Zum einen soll der Verstoß gegen durch eine sektorspezifische Regulierungsbehörde auferlegte Bescheide ausdrücklich als Missbrauchstatbestand normiert werden (wobei klarzustellen wäre, dass ein Verhalten von Marktbeherrschern natürlich auch dann marktmachmissbräuchlich sein kann, wenn kein oder noch kein Bescheid einer Regulierungsbehörde vorliegt).

3.5 Parteistellung für betroffene Unternehmer; Zuspruch von Schadenersatz

Betroffenen Unternehmern, selbst wenn sie nicht Antragsteller sind, sollte die Möglichkeit einer Art „Privatbeteiligung“ im kartellgerichtlichen Verfahren mit entsprechender Parteistellung eingeräumt werden.

Verbunden damit sollte eine Regelung geschaffen werden, wonach das Kartellgericht verletzten Unternehmern Schadenersatz zusprechen kann; nur in Ausnahmefällen sollte das betroffene Unternehmen mit Schadenersatzansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

2.6 Antragsrechte; Verfahrenseinleitung

Bei den Kompetenzen von Bundeskartellanwalt und Bundeswettbewerbsbehörde bestehen Überschneidungen. Die Abgrenzung ist nicht klar. Das in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf genannte One-Stop-Shop-Prinzip im Bereich der Zusammenschlusskontrolle ist angesichts dieser Zweigleisigkeit jedenfalls nicht verwirklicht. Die ISPA sieht in der Schaffung von zwei derartigen Behörden mit Antragsrechten jedoch grundsätzlich kein Problem.

Die ISPA ist der Auffassung, dass der Bundesarbeitskammer und der Bundeswirtschaftskammer in allen Verfahrensarten, somit auch bei der Zusammenschlusskontrolle, ein Antragsrecht zukommen sollte. Insbesondere die Bundesarbeitskammer hat ihr Antragsrecht bisher stets verantwortungsbewusst ausgeübt, sich durch Engagement und Kompetenz ausgezeichnet und damit wesentlich zur Entwicklung einer kartellgerichtlichen Judikatur beigetragen. Den Kammern soll daher weiterhin das Recht zukommen, bei Zusammenschlüssen einen Prüfungsantrag zu stellen.

Weiters hat die ISPA gegen eine Stellung von Bundesarbeitskammer und Bundeswirtschaftskammer als Amtspartei in allen Kartellgerichtlichen Verfahren nichts einzuwenden. Die ISPA regt daher an, dass Bundesarbeitskammer und Bundeswirtschaftskammer so wie bisher in allen Verfahrensarten – unabhängig von einer Antragstellung – Parteistellung haben sollen. Dies schafft Transparenz und sichert eine Versorgung der Kammern mit Informationen zu wettbewerbspolitischen und wettbewerbsrechtlichen Entwicklungen, die die Kammern für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Eine Gefährdung von Geheimhaltungsinteressen liegt nach Auffassung der ISPA nicht vor. Wird der Anregung auf Zuerkennung einer Amtsparteistellung an die Kammern nicht entsprochen, unterstreicht die ISPA nochmals, dass den Kammern jedenfalls Antragsrechte auch hinsichtlich der Prüfung von Zusammenschlüssen zukommen sollen.

Die ISPA ist der Auffassung, dass eine Verpflichtung von Bundeskartellanwalt und Bundeswettbewerbsbehörde zur Antragstellung gesetzlich verankert werden muss, wenn Verstöße gegen kartellrechtliche Bestimmungen wahrscheinlich sind; dem voranzugehen hat eine Verpflichtung, effiziente Ermittlungen durchzuführen, wenn dem Bundeskartellanwalt bzw der Bundeswettbewerbsbehörde ein behaupteter Verstoß zur Kenntnis gebracht wird. Die im Begutachtungsentwurf enthaltenen Bestimmungen regeln eine Pflicht zum Tätigwerden dieser Behörden nicht in ausreichender Weise.

Die Verankerung einer Pflicht, jeglichen Anregungen sorgfältig nachzugehen und bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte amtswegig Anträge an das Kartellgericht zu stellen, ist erforderlich, um vor allem kleineren Unternehmen die Möglichkeit zu geben, dass ihre Interessen, die in kartellrechtlichen Angelegenheiten stets auch allgemeine wettbewerbspolitische Interessen sind, ohne ein individuelles Kostenrisiko Berücksichtigung finden.

2.7 Stellungnahmerecht interessierter Kreise

Die ISPA ist der Auffassung, dass jede Einleitung eines Verfahrens veröffentlicht werden sollte – verbunden mit einer Einladung an interessierte Kreise, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Dies erhöht die Transparenz der Verfahren, ermöglicht eine breitere Sachverhaltsaufbereitung und verhindert angesichts der knappen Fristbemessung dennoch eine Verfahrensverzögerung.

Eine derartig Stellungnahmemöglichkeit scheint – mit einer entsprechend kürzeren Fristsetzung – auch in Verfahren über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Zweckmäßig, sofern nicht Gefahr im Verzug eine sofortige Erlassung der einstweiligen Verfügung erfordert.

Aus dem Stellungnahmerecht interessierter Kreise wären jedoch keine weiteren Rechte, insbesondere keine Partei-, Rechtsmittel-, oder Akteneinsichtsrechte außerhalb der eigentlichen Verfahrensparteien abzuleiten.

2.8 Einrichtung einer Expertenkommission beim Kartellgericht

Die ISPA ist der Auffassung, dass die bisherige Tätigkeit des Paritätischen Ausschusses grundsätzlich zu einer funktionierenden volkswirtschaftlichen Beurteilung geführt hat, sieht jedoch die Ausschließlichkeit des Sozialpartnereinflusses in diesem Bereich als problematisch an.

Dazu kommt, dass offensichtlich aufgrund einer Arbeitsüberlastung der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses erhebliche Verzögerungen eingetreten sind.

Im Übrigen war festzustellen, dass die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses in Spezialbereichen nur über punktuelle Marktkenntnis verfügen, die mühsam (und somit mit Zeitaufwand und -verzögerung) erarbeitet werden musste, weshalb die Einbeziehung anderer Experten, insbesondere von Branchenexperten der zuständigen Regulierungsbehörden, geboten ist.

Die ISPA tritt daher für die Einrichtung einer beim Kartellgericht angesiedelten Expertenkommission anstelle des Paritätischen Ausschusses ein, die innerhalb klarer und grundsätzlich nicht verlängerbarer Fristen ein Gutachten zu erstellen hat. Diese Expertenkommission hat über entsprechende Marktkenntnis zu verfügen. In einem Bereich wie jenem, in dem die Mitglieder der ISPA tätig sind, der einer sektorspezifischen Regulierung unterliegt, ist es unbedingt erforderlich, einen Vertreter dieser Regulierungsbehörde in die Expertenkommission zu entsenden. Daneben sollten Bundesarbeitskammer und Bundeswirtschaftskammer je einen Vertreter entsenden können, sowie sollte allenfalls ein oder zwei zusätzliche Experten Mitglieder dieser Kommission sein. Durch die Ansiedelung der Expertenkommission beim Kartellgericht wird die Einbeziehung in das Verfahren selbst, durch entsprechende „Sachverständigentätigkeit“, gewährleistet. Die relative Kleinheit des Gremiums soll einer rascheren Gutachtenserstellung ermöglichen, ebenso die sich aus der Einbeziehung der Regulierungsbehörde ergebende größere Marktkenntnis.

Die ISPA erwartet sich von der Expertenkommission eine kompetente, marktnahe und effiziente gutachterliche Tätigkeit, deren Kosten unter den Kosten „normaler“ Sachverständiger liegen sollten.

Die ISPA ist allerdings der Meinung, dass nicht in jedem Verfahren notwendigerweise ein Sachverständigengutachten der Expertenkommission einzuholen ist, sondern lediglich wenn das Gericht dies für notwendig erachtet. Damit soll entsprechende Flexibilität und Vermeidung unnötiger Verzögerungen erreicht werden.

Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene fallweise Beauftragung der Kammern mit der Erstellung von Gutachten erscheint der ISPA wenig effizient. Angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung kartellgerichtlicher Verfahren hält die ISPA die Einholung eines einzigen Gutachtens, in dem sich gleichwohl unterschiedliche Zugänge und Blickpunkte

wiederfinden und in ein gemeinsames Ergebnis münden, für zweckmäßiger als partielle Einzelgutachten, die jeweils nur kammer-spezifische Partikulärinteressen berücksichtigen.

2.9 Zusammensetzung der Senate

Die Änderung der Gewichtung von Berufs- und Laienrichtern in Senaten wird von der ISPA begrüßt.

2.10 Bestellung des Bundeskartellanwalts

Es ist für die ISPA nicht nachvollziehbar, warum der Stellvertreter des Bundeskartellanwalts nicht ebenfalls von der Bundesregierung, sondern allein durch den Justizminister bestellt werden soll. Die ISPA lehnt dies ab.

2.11 Medienspezifische Sonderregelungen

Die ISPA ist der Auffassung, dass Zusammenschlüsse bzw marktmachtmissbräuchliches Verhalten geeignet sein können, die Medienvielfalt auch dann zu beeinträchtigen, wenn nicht Medienunternehmen bzw Medienhilfsunternehmen im Sinne der Definition des § 42c KartG beteiligt sind.

Insbesondere das Internet stellt nach Auffassung der ISPA mit seiner Vielfalt an inhaltlichen Angeboten und Möglichkeiten der Meinungsäußerung und –verbreitung einen wesentlichen Beitrag zur Medienvielfalt dar. Gefährdungen der Freiheit des Internet, mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die Medien- bzw Meinungsvielfalt können sich ergeben, ohne dass Medienunternehmen oder Medienhilfsunternehmen an einem Vorgang beteiligt sind.

Die ISPA tritt daher einerseits für eine breitere Definition der Medienvielfalt ein, die auch das Internet mit umfasst, andererseits für eine Ausdehnung der diesbezüglichen medien-spezifischen Sonderbestimmungen.

Im Zusammenhang mit den derzeit engen Definitionen mutet es eigenartig an, dass Kabelnetzbetreiber nicht dem Begriff des Medienhilfsunternehmens unterliegen, zumal etwa die Weigerung einer marktbeherrschenden Kabelnetzbetreibers, ein Rundfunkprogramm einzuspeisen, zweifellos auch auf Basis der bestehenden Definition der Medienvielfalt geeignet ist, diese zu beeinträchtigen, aber auf Basis der derzeitigen Gesetzeslage (die sich durch den Entwurf in diesem Punkt nicht ändert) nicht zur Anwendung der medien-spezifischen Sonderregelungen führen kann.